

Vom Beichtgeheimnis

Von P. Dr. Josef Pfab CSSR, Gars am Inn

Dem katholischen Priester und Beichtvater ist die Bewahrung des Beichtgeheimnisses eine Selbstverständlichkeit. Voll und ganz bejaht er es, wenn das Beichtsiegel beschrieben wird als „die strenge Pflicht zur völligen Geheimhaltung all dessen, was durch die sakramentale Beichte in Erfahrung gebracht wurde, insofern dessen Offenbarung die Beichte odios machen würde“; denn er weiß, daß diese Geheimhaltungsverpflichtung „mit innerer Notwendigkeit aus der sakramentalen Beichte“ entspringt, „auch wenn sie ungültig ist oder die Absolution verweigert wird“¹⁾. So selbstverständlich dies ist, so können doch Umstände und Situationen entstehen, derentwegen es angebracht erscheint, die Geheimhaltungspflicht und ihre Umgrenzung neu zu überdenken.

Zum besseren Verständnis soll erst kurz vom Geheimnis im allgemeinen gehandelt werden (I) und hierauf vom Beichtgeheimnis im besonderen (II).

I. VOM GEHEIMNIS IM ALLGEMEINEN

Diese Frage möge Beantwortung finden in einer kurzen Umschreibung (1.) des Begriffes und der Begründung sowie (2.) der Arten des Geheimnisses und (3.) der sich daraus ergebenden Pflichten²⁾.

1. Begriff und Begründung:

Unter Geheimnis versteht man die Kenntnis einer Angelegenheit, die geheim gehalten werden soll. Die Ehrfurcht vor der Wahrheit in ihrem göttlichen Ursprung muß uns zurückhalten, sie dort vorzubringen, wo der Boden nicht für sie bereitet ist, oder wo sie sicher nicht die rechte Antwort finden wird.

Man kann manche Probleme, manche Kritik, mit einem reifen und ausgewogenen Menschen besprechen; das gleiche Wort aber brächte üble Früchte, wenn es vor der breiten Öffentlichkeit behandelt würde.

Ein weiterer Grund für die Geheimhaltung ist die Ehrfurcht vor der Innenwelt der eigenen und der fremden Seele. Man würde anders nicht selten sich und anderen einen notwendigen Neuanfang des Guten verbauen und die Reinheit der Beweggründe gefährden.

Geheimhaltung ist auch ein Gebot der rauhen Wirklichkeit. Wir müssen immer mit unserer eigenen Schwachheit rechnen, wie auch mit der Emp-

¹⁾ A. Auer, Beichtgeheimnis, in: Lexikon für Theologie und Kirche (2. Aufl. Freiburg 1958) II, 128 f.

²⁾ Die folgenden Gedanken sind in einigen Formulierungen wörtlich übernommen aus: B. Häring CSSR, Das Gesetz Christi (6. Aufl. Freiburg 1961) III, 540—549. — Vgl. auch I. Weilner, Geheimnis (moraltheologisch), in: LTK (2. Aufl. Freiburg 1960) IV, 597.

findsamkeit (Empfindlichkeit) des Nächsten. Wir müssen damit rechnen, daß einer böswilligen und hinterhältigen Gebrauch macht von ihm bekanntgewordenen Tatsachen oder Plänen, oder daß er zumindest einen unerleuchteten Gebrauch davon machen könnte. So kann Mangel an Verschwiegenheit schweren Schaden bringen für eine Gemeinschaft, für den Nächsten allgemein, für uns selbst.

Freilich darf Verschwiegenheit nicht zu einer falschen *Verschlossenheit* führen. Diese bildet sich auf dem Boden des Mißtrauens und beinträchtigt das Vertrauen. Bei aller Verschwiegenheit brauchen wir Menschen, denen wir vertrauen und uns zur rechten Zeit anvertrauen können. Aber nur einem verschwiegenen Menschen kann man sich in seinen intimen und wichtigen Angelegenheiten vertrauend erschließen.

Diese Haltung, d. h. die Aktivierung dieser Erkenntnisse, wäre an sich die Grundvoraussetzung dafür, daß einem Menschen ein Geheimnis wie das Beichtgeheimnis zur berufsmäßigen Verwaltung übergeben werden kann.

2. Arten:

a) Das *natürliche* Geheimnis umgreift alle verborgenen Sachverhalte, deren Offenbarung aus der Natur der Sache heraus jetzt und hier gegen die Gerechtigkeit oder die Liebe verstoßen würde.

b) Das *versprochene* Geheimnis umgreift alle Tatbestände, deren Geheimhaltung man rechtmäßig versprochen hat, wenn man sonst nicht ohne weiteres zum Geheimhalten verpflichtet wäre.

c) Das *anvertraute* Geheimnis umschließt alles, was unter der ausdrücklichen oder selbstverständlichen Bedingung der Verschwiegenheit mitgeteilt wurde. — Die wichtigste Art dieses Geheimnisses ist das *Amtsgeheimnis* (Ärzte, Pfarrer, Juristen, Notare, Hebammen, Seelsorgehelfer, Krankenschwestern usw.)³⁾. Das am meisten bindende Amtsgeheimnis ist das *Beichtgeheimnis*.

3. Pflichten (und Sünden):

Dieser Punkt sei nur kurz angedeutet. — Man darf kein Geheimnis ausforschen (z. B. belauschen; fremde Briefe lesen oder abfangen; usw.; die Moraltheologen sagen, es gehe hier um der Art nach schwere Sünden). Man darf ein Geheimnis nicht mißbrauchen, nicht zum Schaden des

³⁾ Sicher ist, daß Verschwiegenheit unerläßliche Voraussetzung für eine fruchtbare seelsorgliche Tätigkeit der Priester, aber auch im vielfältigen Apostolat der Schwestern ist. Darum mahnen und verpflichten die Ordensregeln zur Wahrung des Geheimnisses. So werden z. B. in der Redemptoristenregel Const. 31—39 und 284 alle jene angesprochen, die auf Grund ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit mit Angelegenheiten zu tun haben, die nicht sofort Tagesgespräch werden sollen. Bestimmte Fragen, auch wenn sie in einem größeren Kreis besprochen oder beschlossen wurden, sind damit noch nicht zum Unterhaltungstoff in der Rekreation bestimmt.

ändern, nicht zu eigenem oder fremden Vorteil... Man darf ein Geheimnis nicht verbreiten; das gilt vom natürlichen wie vom Amtsgeheimnis. — Wann die Geheimhaltungspflicht unter Umständen aufhören kann oder muß, soll hier nicht weiter erörtert werden. Bezüglich des Beichtgeheimnisses, um das es uns hier geht, hört sie nie auf.

II. DAS BEICHTGEHEIMNIS IM BESONDEREN

Auch hier stellen wir zunächst die Frage (1.) nach Begriff und Begründung, dann (2.) nach der inhaltlichen Verpflichtung des Beichtsigells auf Grund der Gesetzestexte. Der Ernst dieser Verpflichtung ist zu spüren (3.) im strafrechtlichen Schutz, mit dem die Kirche das Sigillum umgibt. Es folgen (4.) einige praktische Hinweise und (5.) die Anerkennung des Beichtsigills durch das bürgerliche Recht.

1. Begriff und Begründung:

Die allgemeinen Grundsätze über das Geheimnis sind in ihrem vollen Sinn auf das Beichtgeheimnis anzuwenden. Es wird unter der selbstverständlichen Bedingung der Verschwiegenheit mitgeteilt. Es hat eine besondere Kraft der Bindung durch das Sakrament der Buße, mit dem es in unlöslichem Zusammenhang steht. Der hl. Thomas von Aquin († 1274) deutet diesen Zusammenhang so: „In den Sakramenten ist das, was äußerlich vollzogen wird, Zeichen für das, was innerlich geschieht. Und so ist das Bekenntnis, in welchem einer sich dem Priester unterwirft, ein Zeichen der inneren Unterwerfung unter Gott. Gott aber deckt die Sünden dessen zu, der sich im Sakrament der Buße unterwirft. Dies muß demnach im Bußsakrament auch zeichenhaft bedeutet werden. Und somit gehört es zum notwendigen Bestand des Sakramentes, daß der Priester das Bekenntnis geheim halte; und wer es offenbart, sündigt als ein Schänder des Sakramentes. Neben diesem Grund gelten die anderen Nützlichkeiten solchen Geheimhaltens“).

Carl Holböck⁵⁾ bezeichnet daher die Verletzung des Beichtsigills als Sakrileg, weil es die dem Sakrament geschuldete Ehrfurcht außer acht läßt. Außerdem wird durch die Übertretung eine naturrechtliche Gerechtigkeitspflicht verletzt; denn der Pönitent leistet sein Bekenntnis nur unter der Voraussetzung absoluter Verschwiegenheit. Das Beichtsigell dient nicht bloß dem Schutz des Pönitenten, sondern auch eines eventuell Mitschuldigen⁶⁾; aber es steht nicht allein die Ehre des Pönitenten in Frage,

⁴⁾ Sentenzenkommentar, in 4 dist. 21 q. 3 a. 1.

⁵⁾ Handbuch des Kirchenrechtes (Innsbruck/Wien 1951) II, 563.

⁶⁾ Der Beichtvater darf nicht nach dem Namen eines etwa an der Sünde Mitschuldigen forschen; vgl. Breve Benedikts XIV. vom 7. 7. 1745 (Denz. 1474) und can. 888 § 2.

sondern auch und besonders die Würde des Sakramentes und das Vertrauen zum Bußsakrament.

Aus den Ausführungen des heiligen Kirchenlehrers Alfons von Liguori († 1787) über das Beichtsigel⁷⁾ geht hervor: Das Sigillum beinhaltet die strenge Pflicht, alles das geheim zu halten, was aus der sakramentalen Beicht bekannt ist und dessen Offenbarung das Sakrament lästig und verhaßt machen könnte. Gegen diese Pflicht verstößt nicht nur jene Offenbarung des Beichtinhalts, welche den Beichtenden verrät oder irgendwie vermuten läßt, sondern auch jeder Gebrauch der aus der Beicht gewonnenen Kenntnis, der die Pönitenten unangenehm berühren, sie selber oder andere mißtrauisch machen müßte gegen das Beichten, und ihnen den Entschluß zum aufrichtigen Bekenntnis erschweren könnte.

2. Verpflichtung:

a) Geschichte: Auf die historische Entwicklung des Verständnisses und der Umschreibung des Beichtgeheimnisses soll nur kurz eingegangen werden⁸⁾.

Das Beichtsigel ist ein Beispiel dafür, wie sich eine theologische Schlußfolgerung entwickelt: nämlich ein von Christus nicht ausdrücklich, aber einschlußweise gegebenes Gebot, das sich als Folgerung aus der Pflicht zum Sündenbekenntnis in der Beichte notwendigerweise ableitet. In der alten Kirche war der zur öffentlichen Buße (nicht gleichzusetzen mit öffentlichem Sündenbekenntnis) Verpflichtete ohne weiteres als Todsünder bezeichnet; denn für läßliche Sünden gab es keine Kirchenbuße. Zwar war damit noch nicht die konkrete Sünde bekanntgegeben; freilich konnte diese bisweilen aus der Art der Buße erschlossen werden⁹⁾. Schon bald ging man — nicht zuletzt solcher Unzukömmlichkeit halber — dazu über, öffentliche Buße nur für öffentliche Sünden zu verlangen; verschiedene Synoden bestimmten dies ausdrücklich, bis schließlich im Mittelalter die öffentliche Buße überhaupt selten und die geheime Buße zur Regel wurde unter gleichzeitiger Betonung der Schweigepflicht der Beicht-

7) *Theologia Moralis* (Ed. L. Gaudé CSSR, Rom 1909) Lib. VI, n. 633—661. Der hl. Alfons wurde durch Pius XII. (Lit. Ap. v. 26. 4. 1950) zum Patron aller Beichtväter und Moraltheologen bestellt (AAS 42, 1950, 595—597).

8) Ausführlich: B. K u r t s c h e i d OFM, *Das Beichtsigel in seiner geschichtlichen Entwicklung* (Bd. 7 der Freiburger Theologischen Studien 1912). — P. B r o w e SJ, *Das Beichtgeheimnis im Altertum und Mittelalter*, in: *Scholastik* 9, 1934, 1—57. — A. H a g e n, *Die laesio sigilli*, in: *Theologische Quartalschrift* 120, 1939, 37—70. — J. H a m b r o e r, *Das Beichtsigel in der russisch-orthodoxen Kirche*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 108, 1928, 408—419. — A u e r, a.a.O. — Vgl. auch die historischen Einzelbemerkungen im weiteren Text.

9) So mußte z. B. ein Mörder auf der Bußwallfahrt eiserne Ketten tragen; er mußte sich zum Teil sogar schriftlich bestätigen lassen, daß er die Bußwallfahrt gemacht hat (B r o w e, a.a.O. 2). Für Selbstbefriedigung war vorgesehen 20-tägiges Fasten oder Prügel (B r o w e, a.a.O. 8). Usw.

väter¹⁰⁾. Ein erstes ausdrückliches Gebot der Schweigepflicht gab die Synode von Karthago (419)¹¹⁾ und dann vor allem der hl. Papst Leo I. (459)¹²⁾.

Leo I. (440—461) gibt folgende (später u. a. auch von Hinkmar von Reims¹³⁾ übernommene) theologische und pastorale Begründung: Die Verletzung des Beichtsiegels hält die Gläubigen von der Beichte zurück. Das Sigillum gründet im Naturrecht, und mehr als das; denn es geht um ein Sakrament; eigentlich wird Gott gebeichtet. — Diese Auffassung wird vom Aquinaten¹⁴⁾ präziser ausgesprochen und schließlich auf dem 4. Lateran-(XII. Ökumenischen-)Konzil (1215) gesetzlich formuliert¹⁵⁾. Das Beichtsiegel erwähnen und betonen auch Kirchenväter wie Aphraates († um 345), Ambrosius († 397), Augustinus († 430), Sozomenos († nach 425), Basilius († 379)¹⁶⁾. — Auch die Ordensregeln verlangen die Geheimhaltung des sakramentalen und außersakramentalen Bekenntnisses¹⁷⁾. — Der Gebrauch des Beichtwissens, auch gegen den Willen des Pönitenten, wurde vielfach noch bis herein ins 16. Jahrhundert für erlaubt gehalten. Die völlige Verwerfung solcher Praktiken geschah durch Innozenz XI. (1676—1689)¹⁸⁾.

b) Gesetzestexte mit Kommentar: Die grundlegende Formulierung der Verschwiegenheitspflicht des Beichtvaters geschah auf dem 4. Laterankonzil 1215, das im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur jährlichen Beichte zugleich auch das Beichtgeheimnis sehr ernst einschärfte. Die Formulierung¹⁹⁾ ist zum Teil wörtlich in den Codex Iuris Canonici eingegangen.

¹⁰⁾ Das Altertum hat die Sünde als Beleidigung Gottes und als Schädigung der Gottesgemeinde angesehen (was sie auch tatsächlich ist), aber auch für die Art der Anklage und Buße Folgerungen daraus gezogen. Die Art des damaligen Gemeinschaftsbewußtseins trug dazu bei, daß das unbedingte Beichtgeheimnis nicht einem solchen Bedürfnis entsprach. Vgl. Browe, a.a.O. 51.

¹¹⁾ Kurtscheid, a.a.O. 27.

¹²⁾ Denz, 145.

¹³⁾ 845—882; vgl. Kurtscheid, a.a.O. 46—49; Migne PL 125, 634.

¹⁴⁾ Vgl. Anmerkung 4.

¹⁵⁾ Vgl. Anmerkung 19.

¹⁶⁾ Dieser führt den besonderen Grund an: Wenn der Beichtvater nicht schweigt, könnte es sein, daß der Pönitent wegen mancher begangener Sünden auch vom Staat zur Rechenschaft und Bestrafung geführt wird; das sei aber äußerst unangebracht und müßte den Sakramentenempfang verleiden. Vgl. Kurtscheid, a.a.O. 177.

¹⁷⁾ Browe, a.a.O. 18 f.

¹⁸⁾ Denz, 1220; vgl. Anmerkung 25.

¹⁹⁾ „Caveat autem omnino, ne verbo aut signo aut alio quovis modo aliquatenus prodatur peccatorem: sed si prudentiore consilio indigerit, illud absque ulla expressione personae caute requirat, quoniam qui peccatum in poenitentiali iudicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendum perpetuam poenitentiam in arctum monasterium detrudendum“ (Denz. 438).

1. „Das Beichtsigel ist unverletzlich; deshalb hüte sich der Beichtvater gewissenhaft, durch Wort oder Zeichen oder auf sonst eine Weise, gleichviel aus welchem Grund, den Sünder irgendwie zu verraten“ (can. 889 § 1). Das Beichtgeheimnis entsteht aus jeder sakramentalen Beicht, d. h. aus der Anklage einer wirklichen oder vermeintlichen (schweren oder läßlichen) Sünde, die bei einem Priester gemacht wurde oder bei jemanden, der irrtümlich (weil ohne Jurisdiktion z. B.) für einen zuständigen Priester gehalten wurde, in der Absicht, von ihm die Lossprechung zu erhalten. Das Beichtsigill entsteht auch aus einer ungültigen Beichte. Aber Voraussetzung ist schon, daß einer kam um zu beichten, nicht bloß etwa, um ein Gespräch der Seelenführung zu haben. Ist das Sündenbekenntnis unterbrochen worden, so ändert sich deswegen nichts an der Sache. Das Beichtgeheimnis erstreckt sich auf alle Sünden (und mitgeteilten Versuchungen), auf alles, was zur Erklärung der Sünden gesagt wurde, und auch auf alles, dessen Offenbarung dem Beichtkind unangenehm sein könnte²⁰). Der Beichtvater kann nicht von sich aus sagen: diese oder jene Sünde nehme ich nicht unter Sigillum; es bindet ihn; sein Wille kommt dagegen nicht auf. Das Beichtgeheimnis beruht wegen des Sakramentes auf göttlichem Recht. Es darf aus keinem Grunde preisgegeben werden (so schon Honorius III. 1216—1227)²¹), auch nicht zur Rettung des eigenen oder fremden Lebens; und keine Macht der Welt, weder eine kirchliche noch eine weltliche Obrigkeit, kann davon entbinden oder dessen Preisgabe befehlen. In Hinsicht auf das Beichtgeheimnis gibt es keine Epikie. Kein noch so hohes Gut befreit davon. Auch der Papst kann vom Beichtgeheimnis nicht entbinden²²). Das Beichtgeheimnis verpflichtet auch dem Beichtkind gegenüber, so daß man ohne seine Erlaubnis mit ihm außerhalb des Beichtstuhles über Dinge nicht sprechen darf, die unter das Beichtsigill fallen. Das Beichtkind könnte jedoch den Beichtvater von der Schweigepflicht befreien. — Das Beichtsigel verpflichtet auch nach dem Tode des Pönitenten.

2. „Das Beichtsigel zu wahren, sind auch die Dolmetscher und alle anderen gehalten, die auf irgendeine Weise Kenntnis des Sündenbekenntnisses erlangt haben“ (can. 889 § 2). Außer dem Beichtvater sind mithin zum Geheimnis verpflichtet alle jene, die irgendwie vom Inhalt der Beichte Kenntnis erhielten, sei es daß sie offiziell beigezogen waren, wie etwa ein Dolmetscher oder der Obere, der angegangen wurde um Lösung von einer Reservation, sei es daß sie mehr zufällig zu ihrer Kenntnis kamen (Hörchen, lautes Sprechen, Lesen eines verlorenen Sündenzettels). Nicht an

²⁰) Vgl. H. Jone OFM Cap, Gesetzbuch des kanonischen Rechtes (Paderborn 1940) II, 120 f. — J. Aertnys CSSR — C. Damen CSSR, Theologia Moralis (Ed. 15 Taurini 1947) II, n. 454—466.

²¹) Kurtscheid, a.a.O. 178.

²²) Vgl. E. Eichmann — K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts (7. Aufl. Paderborn 1953) II, 81.

das Sigillum gebunden ist der Pönitent; er kann mitteilen, was er gebeichtet hat und es ist ihm durch can. 889 § 2 auch nicht verboten, anderen mitzuteilen, was ihm der Beichtvater gesagt hat²³⁾.

3. „Dem Beichtvater ist es in jeder Weise verboten, die in der Beichte gewonnene Kenntnis zur Beschwernis für den Pönitenten zu gebrauchen, selbst wenn jede Gefahr einer Verletzung des Beichtgeheimnisses ausgeschlossen ist“ (can. 890 § 1). Dieses Verbot gilt auch, wenn nicht einmal der geringste Verdacht entsteht, daß das Beichtkind dies oder jenes gebeichtet hat. Ferner bleibt das Verbot bestehen, wenn auch der Pönitent durchaus nicht merkt, daß der Beichtvater bei der in Frage kommenden Handlungsweise von den in der Beichte gewonnenen Kenntnissen sich leiten läßt. (Schon die Synode von Douci 874²⁴⁾ bestimmte: Auch nicht durch Andeutungen darf etwas verraten werden.) Deshalb muß man einem Beichtkind, dem man die Absolution verweigert hat, auf Verlangen die hl. Kommunion reichen. — Ebenso muß man einer Ehe assistieren, auch wenn man aus der Beichte weiß, daß sie sicher ungültig wird. — Der Gebrauch des Beichtwissens wurde von Innozenz XI. vollends verworfen²⁵⁾.

4. „Sowohl die augenblicklich im Amt befindlichen Obern, als auch die Beichtväter, die später zu Oberen erhoben werden, dürfen in keiner Weise die Kenntnis, welche sie über die Sünden in der Beichte erlangt haben, zur äußeren Leitung gebrauchen“ (can. 890 § 2). Damit einer diesbezüglichen Gefahr vorgebeugt werde, wird in can. 891 bestimmt, daß der Novizenmeister und sein Sozius nicht die Beichten der Novizen hören dürfen, außer diese würden in einem Einzelfall frei von selber darum bitten. — Dasselbe Verbot gilt für die Ordensoberen allgemein (can. 518 § 2—3) und für die Seminarvorstände (can 1383). — Schon 1590 hatte der Jesuitengeneral Claudius Aquaviva († 1615) den Oberen seines Ordens den Gebrauch des Beichtwissens zur äußeren Leitung der Untergebenen verboten; dasselbe Verbot dehnte dann Papst Klemens VIII. (1592—1605) durch die Bulle „Sanctissimus Dominus“ vom 16. Mai 1593 auf alle Orden aus. Daraus entstand can. 890 § 2.

5. Das Prozeßrecht bestimmt in can. 1757 § 3 n. 2: Zeugnisunfähig sind: ... Priester hinsichtlich alles dessen, was ihnen in der sakramentalen Beichte zur Kenntnis gekommen ist, selbst wenn sie vom Beichtkind vom

²³⁾ Der Pönitent ist an das natürliche Geheimnis gebunden. S. Alfons, a.a.O.n. 647.

²⁴⁾ Kurtscheid, a.a.O. 49, 177.

²⁵⁾ S. Off. 18. 11. 1682: (Denz. 1220). — Allerdings meint August Hagen, das Beichtwissen dürfe dann benützt werden, wenn es nicht zur Beschwernis des Pönitenten ausschlägt, und es dürfe benützt werden zum Vorteil des Pönitenten (z. B. Empfehlung für ein Amt auf Grund des Beichtwissens); nur muß jede Gefahr der Verletzung des Sigillums ausgeschlossen sein. (Hagen, a.a.O. 58 f.; vgl. auch J. Rudisch CSSR, Beichtgeheimnis, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 75, 1922, 456—461).

Sigillum entbunden worden sind; ja sogar das, was von einem Dritten auf irgendeine Weise gelegentlich einer Beichte gehört worden ist, darf nicht einmal als Anzeichen (Indiz) für einen wahren Sachverhalt entgegengenommen werden. — Im selben Sinn sind Beichtväter unfähig, als Zeugen bei Selig- und Heiligsprechungsprozessen aufzutreten (can. 2027 § 2 n. 1)²⁶⁾.

c) Zusammenfassung des Inhalts der Verpflichtung:
Die Beichtverschwiegenheit umfaßt ein Mehrfaches:

1. Die Sünde, die gebeichtet wurde.
2. Alle in der Beichte gewonnenen Kenntnisse, deren Offenbarung dem Pönitenten irgendeine Beschweris sein könnte.
3. Überhaupt alles Beichtwissen, das etwa — auch ohne Gefahr für eine Verletzung des Pönitenten — gebraucht wird (Kanzel, Vorträge, Gesprächsweise).

Alfons Auer faßt dies so zusammen²⁷⁾: „Gegenstand des Beichtgeheimnisses sind alle gebeichteten Sünden, aber auch zu ihrem besseren Verständnis gemachte Mitteilungen, die näheren Umstände der Sünde, der Name des Mittäters, nur aus der Beichte bekannte natürliche Defekte (Skrupulosität, illegitime Geburt), Verweigerung und Aufschiebung der Absolution, die auferlegte Buße. Tugenden, Offenbarungen u. a. unterliegen dem Beichtgeheimnis, insofern sie zur Erklärung gebeichteter Sünden mitgeteilt wurden.“ Der mehrfache Sinn der Beichtverschwiegenheit ist deutlich: Sie dient in erster Linie dem Schutz des Pönitenten, und zwar: seine Sünden sollen nicht bekannt werden und auch nicht sonst irgendetwas, was aus der Beichte bekannt ist. Dann: Heilighaltung des Bußsakramentes. Der Pönitent muß die Sicherheit haben, daß alles, was in der Beichte vorkommt, nicht gebraucht wird. Der Inhalt der Verpflichtung läßt spüren, daß das Beichtsiegel hohe Bedeutung für den Erfolg des Apostolates hat. Es geht nicht bloß um die Einzelseelsorge — sosehr es zunächst nur um den einzelnen zu gehen scheint —: es wird hier ganz unmittelbar auch die Gemeinschaft als solche betroffen und getroffen (durch den etwaigen Gebrauch oder Mißbrauch oder unguuten Gebrauch des Beichtwissens). Nachlässigkeit im Bereich des Sigillums müßte in äußerst unguoter Weise die Umwelt beeinflussen.

3. Strafrechtlicher Schutz des Beichtgeheimnisses:
Wegen des hohen Einflusses des Beichtsiegels auf die Seelsorge am einzelnen wie an der Gemeinschaft hat es die Kirche strafrechtlich geschützt.

²⁶⁾ Benedikt XIV. (1740—1758) lehrte noch in seinem Werk „De servorum Dei beatificatione et canonisatione“ (Lib. III, c. 7), daß bei Untersuchungen über das Leben der Diener Gottes der Beichtvater über außerordentliche Gnaden und Tugenden sowie über Freisein von Sünden Zeugnis ablegen dürfe (Kurt-scheid, a.a.O. 146).

²⁷⁾ a.a.O. 129. — Vgl. auch S. Alfons, a.a.O.n. 640—644.

Der hl. Antonius von Padua († 1231) sagte: Die Verletzung des Beichtsiegels ist schlimmer als Mord und als die Sünde des Judas²⁸⁾. — Auch der strafrechtliche Schutz des Beichtsiegels hat eine Geschichte²⁹⁾. Wir wollen uns den geltenden Gesetzen zuwenden³⁰⁾.

Can. 2369 § 1 bestimmt: „Den Beichtvater, der es wagen sollte, das Beichtsiegel direkt zu verletzen, trifft die Exkommunikation, welche in ganz besonderer Weise (*specialissimo modo*) dem Heiligen Stuhl vorbehalten ist; wenn er das Beichtsiegel indirekt verletzt, unterliegt er den Strafen, die in can. 2368 § 1 aufgezählt sind“ (nämlich: er kann mit Suspension von der Meßfeier und vom Beicht hören, nach Schwere des Vergehens auch mit noch einschneidenderen Strafen, bis zur Degradation, belegt werden).

Daraus ergeben sich verschiedene Formen der Verletzung des Sigills:

1. Beichtverrat: Dieser kann in zweifacher Form geschehen: direkt und indirekt.

a) Direkter oder unmittelbarer Beichtverrat ist gegeben, wenn dem Beichtgeheimnis unterliegende Kenntnisse mit Bezeichnung des Pönitenten durch Wort oder Schrift, durch Zeichen oder auf andere Weise preisgegeben werden. Der Zusammenhang zwischen Pönitent und Sünde ist klar. (Gleichgültig ist, ob man den Namen weiß.) Es gibt keine Geringfügigkeit der Materie. — Wer sich herausnimmt, einen unmittelbaren (direkten) Beichtverrat zu begehen, zieht sich die von selbst eintretende „*specialissimo modo*“ dem Heiligen Stuhl reservierte Exkommunikation zu.

b) Indirekter oder mittelbarer Beichtverrat: Er liegt vor, wenn ein dem Beichtgeheimnis unterliegendes Wissen auf eine Weise preisgegeben wird, welche die Person des Pönitenten erschließen läßt. Der Zusammenhang zwischen Beichtkind und Sünde ist mithin nicht ohne weiteres klar, aber vermutbar. — Aus Erzählungen oder Äußerungen entsteht die Gefahr, daß jemand Kenntnis erlangt, die unter das Siegel fällt, was leicht geschehen kann, wenn z. B. jemand sagen würde, was für eine Sünde ihm heute oder an einem bestimmten Ort gebeichtet wurde. — Auf indirektem Beichtverrat steht keine von selbst eintretende Strafe, sondern es sind Urteilsstrafen angedroht, wie sie oben genannt wurden (Suspension, ja bis Degradation!).

²⁸⁾ Sermo dom. 1 quadrag. (Browe, a.a.O. 20).

²⁹⁾ Als Strafen für Verletzung des Sigills waren früher vorgesehen: *Depositio*, *Degradatio*, *Inclusio*. Die Strafbestimmung des Lateranense IV. vgl. oben Anmerkung 19. Für den Ordensmann war als Strafe vorgesehen: wöchentlich 3mal auf dem Boden sitzend bei Wasser und Brot fasten; nach beendeter Mahlzeit sich auf die Türschwelle legen, so daß alle über ihn schreiten müssen (Browe, a.a.O. 20 f.; Kurtscheid, a.a.O. 164 f.).

³⁰⁾ Vgl. Eichmann-Mörsdorf, a.a.O. II, 81 f.; III, 458 f. — H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht (Aachen 1952) 258—267. — M. Leitner, Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Regensburg 1921) IV, 129-131.

2. Verbotener Gebrauch des Beichtwissens im Sinne der can. 890, 891 (Gebrauch des Beichtwissens zum Beschwernis des Pönitenten; Gebrauch des Beichtwissens durch Obere). Hiernach ist es untersagt, das Wissen in einer dem Beichtkind lästigen Weise zu verwenden. Der Beichtvater darf den Pönitenten nicht einmal ‚drum anschauen‘, weil sonst das Vertrauen in die Verschwiegenheit gefährdet wird. — Der verbotene Gebrauch des Beichtwissens ist im CIC nicht ausdrücklich mit einer Strafe bedroht. Liegt dieser Gebrauch in gröblicher Weise vor, oder entsteht besonderes Ärgernis, dann kann eine Bestrafung nach Norm des can. 2222 § 1 erfolgen.

Es gibt eine Instruktion des Hl. Offiziums vom 9. Juni 1915, die vor unklugem Gebrauch des Beichtwissens warnt: „... Nichtsdestoweniger gibt es manchmal Spender dieses ... Sakramentes, die — zwar unter Verschweigung alles dessen, was die Person des Beichtkinds irgendwie verraten könnte — in Privatgesprächen oder auch öffentlich in Predigten vor dem Volk (zur Erbauung ... wie sie glauben) sich nicht scheuen, unbedacht von Dingen zu sprechen, die in der Beichte der Schlüsselgewalt unterworfen worden sind. Da aber in einer so gewichtigen und bedeutungsvollen Angelegenheit nicht nur das offenbare und vollendete Unrecht, sondern auch jeder Anschein und Verdacht einer Verletzung ... vermieden werden muß, ist es jedermann klar, wie sehr eine solche Sprechweise zu mißbilligen ist. Denn mag sie auch unter grundsätzlicher Wahrung des Beichtgeheimnisses geschehen, so ist es doch unvermeidlich, daß sie die frommen Ohren der Hörer befremdet und in ihren Herzen Mißtrauen weckt. Dies aber widerspricht schärfstens der Natur dieses Sakraments, durch welches der gnädigste Gott die Sünden .. tilgt ... Angesichts dessen hält sich diese Oberste Kongregation des Hl. Offiziums für verpflichtet, allen Ortsoberhirten und den Obern der Orden ... zu befehlen, daß sie derartige Mißbräuche ... unterdrücken ... und ... warnen, daß ... besonders bei Gelegenheit von Volksmissionen und Exerzitien niemals etwas, was zur Materie der sakramentalen Beichte gehört, in irgendwelcher Form und unter irgendwelchem Vorwand, nicht einmal nebenbei, weder direkt noch indirekt (ausgenommen den Fall erforderlicher Beratung, die nach den von bewährten Autoren gegebenen Normen einzuholen ist), in ihren öffentlichen und privaten Reden zu erwähnen wagen ...“ ³¹⁾.

3. Verletzung des Beichtsiegels durch jene, die nicht Beichtväter sind, aber Kenntnis aus der Beicht erlangt haben: „Wer aber in unbedachter Weise die Vorschrift des can. 889 § 2 verletzt, ist je nach Schwere des Vergehens mit einer heilsamen Strafe zu belegen,

³¹⁾ Vgl. Pfarramtsblatt 33, 1960, 198 f. — W. Grosam, Ein wichtiger Erlaß des heiligen Offiziums über das Beichtsiegel, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 75, 1922, 198—208.

die auch in der Exkommunikation bestehen kann“ (can. 2369 § 2). Betroffen sind hier: Dolmetscher und jene, die irgendwie aus der Beichte etwas gehört haben. Für diesen Personenkreis liegt eine Androhung von Urteilsstrafen vor. Wenn man daher etwas erfahren würde, weil ein anderer das Sigillum verletzt hat, so dürfte man darüber nicht weiter reden.

4. Nachlaß einer Strafe, die wegen Verletzung des Beichtsiegels verwirkt wurde: Soweit es sich um Urteilsstrafen handelt, ist Strafnachlaß (über den Beichtvater) von dem kirchlichen Obern zu erbitten, der die Strafe verhängt hat (can. 2245 § 2, 2253 n. 2; 2289); in Todesgefahr kann jedoch jeder Priester die Absolution erteilen, wobei nachträgliche Eingabe an diesen Oberhirten notwendig ist (can. 882; 2252).

Soweit es sich um die (für direkten Beichtverrat vorgesehene specialissimo modo reservierte) Tatstrafe handelt, ist an sich vor der Absolutionserteilung Eingabe an die Pönitentiarie notwendig (can. 2253 n. 3); jedoch werden leicht die Voraussetzungen des ‚casus urgentior‘ (can. 2254 § 1) gegeben sein, wonach eine sofortige Lossprechung möglich, aber nachträgliche Eingabe an die Pönitentiarie zur Erlangung einer entsprechend schweren Buße unumgänglich ist³²); in Todesgefahr kann auch die Tatstrafe sogleich absolviert werden, wobei ebenfalls die Verpflichtung zum Rekurs an die Pönitentiarie nach Wiedergenesung bleibt (can. 882; 2252)³³).

4. Einzelne praktische Hinweise:

a) Eine eventuelle Gefährdung des Beichtsiegels kann von der Pflicht der materiellen Vollständigkeit der Beichte entschuldigen, z. B. bei Beichten in einem Krankensaal oder in offenem Beichtstuhl, der von Gläubigen umlagert ist³⁴).

b) Hat der Beichtvater aus der Beichte des Mitschuldigen (z. B. bei Brautbeichten) Kenntnis von einer Sünde, und jetzt wird sie nicht mehr gebeichtet, darf er nicht durch unkluges Fragen das Sigillum verraten.

c) Der Beichtvater hat weitgehende Dispensvollmacht von geheimen Ehehindernissen in jenen Fällen, in denen der zuständige Oberhirt wegen Gefährdung des Beichtsiegels nicht um Befreiungserteilung angegangen werden kann (can. 1045 § 3).

d) Unter Umständen kann schon die Mitteilung der Tatsache, daß dieser oder jener gebeichtet hat (zu der und der Zeit), eine indirekte Verletzung des Sigills oder wenigstens dem Pönitenten lästig sein.

³²) Die Eingabe könnte unterbleiben, wenn die in can. 2254 § 3 genannten Voraussetzungen vorliegen; diese dürften jedoch bei Priesterbeichten nur in selteneren Fällen gegeben sein.

³³) Vgl. J. Pfab, Reversion und Konversion (Freiburg 1961) 6 f. — D. Ott, Sigillum sacramentale, in: Pastor bonus 33, 1920/21, 22 f.

³⁴) F. Böhm SVD, Schwerhörigkeit und Beichtsiegel, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 78, 1925, 344—350. — F. Thiebes, Die Beichte der Spätertaubten und Schwerhörigen, in: Kölner-Aachener-Essener Pastoralblatt 14, 1962, 302—307.

e) Selbst wenn keine Beschwerne für das Beichtkind zu befürchten ist, darf vom Beichtwissen weder privat noch öffentlich (Predigt) Gebrauch gemacht werden ³⁵).

f) Man darf sich über einen Casus mit erfahrenen Leuten beraten, aber man muß dann, wenn nicht die Erlaubnis des Beichtkinds zur Rücksprache vorliegt, den Fall so ändern und vortragen, daß auf den Pönitenten kein Verdacht fallen kann ³⁶).

g) Es gibt keine präsumierte Erlaubnis des Pönitenten (nicht einmal um mit ihm selber darüber zu reden); denn das Beichtsiegel verpflichtet auch dem Pönitenten gegenüber; der Beichtvater darf jedoch in der Beichte auf früher Gebeichtetes zu sprechen kommen ³⁷).

h) Ein Beichtzeugnis muß immer gegeben werden, wenn es verlangt wird, auch wenn keine Lossprechung erteilt worden wäre; diesbezüglich darf im Zeugnis nichts vermerkt sein.

i) Verworfen ist die Praxis, jenen Pönitenten, die absolviert wurden, einen Zettel zu geben, den sie bei der Kommunion vorweisen müssen ³⁸); ebenso ist die Praxis verworfen, nur sovielen Hostien zu konsekrieren, als man vorher Beichtkinder absolviert hat, weil so unwürdige Kommunionen trotzdem nicht vermieden werden können, und außerdem Ärgernis entsteht ³⁹).

j) Auch in Schreiben an die Pönitentiarie ist das Beichtsiegel zu wahren (Deckname); wenn man sich einer Mittelsperson (Generalprokurator, Agente) bedient, muß das Schreiben, welches der Pönitentiarie ausgehändigt wird, in einem eigenen wohlverschlossenen Umschlag sich befinden, so daß die Mittelsperson keinerlei Kenntnis vom Inhalt des Falles erhält ⁴⁰).

k) Die Konzilskongregation verbot einem Generalvikar, die Beichtväter der Regularen zu fragen, welche Sünden in einer gewissen Stadt am meisten vorkommen, damit er wisse, was er sich reservieren soll ⁴¹).

l) Ein Dekret der Konzilskongregation vom 18. November 1681 untersagt es den Volksmissionären, die ihnen durch die Beichte bekannt gewordenen Sünden auch nur im allgemeinen dem Pfarrer mitzuteilen, um ihn zu ei-

³⁵) Die Redemptoristenregel sagt in Const. 49: Auf der Kanzel darf nie etwas vorgebracht werden, was auch nur den Anschein einer Verletzung des Beichtgeheimnisses hat . . . ; und in Const. 104: Man möge sich hüten, in der Erholungszeit, namentlich auch auf Missionen bei Tisch, von Dingen des Beichtstuhls zu reden; ist es notwendig einen Fall zu besprechen, dann mit höchster Vorsicht, so daß man nicht gehört werden kann und das Siegel nicht bricht.

³⁶) So schon die Synode von Pavia 850 (Kurtscheid, a.a.O. 41).

³⁷) S. Alfons, a.a.O.n. 653.

³⁸) S. C. Prop. 14. 1. 1806 (CIC Fontes n. 4684).

³⁹) S. C. Prop. 29. 2. 1836 (CIC Fontes n. 4761).

⁴⁰) Monitum der Pönitentiarie (AAS 27, 1935, 62).

⁴¹) S. C. Conc. 19. 8. 1673 (CIC Fontes n. 2831).

friger Seelsorge anzuregen⁴²⁾. — Überhaupt: Mit einem Priester, der in der Gemeinde wirkt, spricht man nicht über Fälle aus dem Beichtstuhl.

m) Jemand schreibt in einem Brief: Dies (den Inhalt) teile ich Ihnen nur unter dem Beichtgeheimnis mit: Dadurch entsteht kein Beichtgeheimnis, sondern anvertrautes Geheimnis. — Ein Priester stimmt zu, daß er etwas, was ihm außerhalb der Beichte mitgeteilt wurde, unter Beichtsiegel geheim halten will: Es wäre trotzdem kein Beichtgeheimnis, und ein Bruch hätte keine strafrechtlichen Folgen.

n) Direkte Verletzung des Sigillums wäre es, zu sagen: Diese Person hat schwere Sünden gebeichtet (auch wenn keine konkrete genannt wird).

o) Nicht gegen das Beichtsiegel wäre es, wenn man sich z. B. nach der Beichte nach dem Namen eines Pönitenten erkundigt, oder über ihn Näheres zu erfahren sucht (aber die gestellten Fragen dürfen keinen bestimmten Verdacht erregen!).

p) Von einer Sache, die man schon außerhalb der Beichte erfahren hat, darf man reden, nicht aber über die näheren Umstände, die man vielleicht nur beim Beichthören zu wissen bekommen hat.

q) Zwei Beichtväter, denen ein Pönitent dieselben Sünden gebeichtet hat, dürfen auch miteinander nicht darüber reden⁴³⁾.

r) Das Beichtsiegel verpflichtet so streng, daß der Beichtvater ohne Erlaubnis des Beichtkinds auch nicht mit seinem Beichtvater innerhalb oder außerhalb der Beichte oder mit dem Beichtvater seines Beichtkinds über die Beichte reden darf⁴⁴⁾. Ja, er müßte eine Sünde auslassen, wenn er sie nicht beichten könnte, ohne das Siegel zu verletzen⁴⁵⁾.

s) Besteht keine Gefahr der Verletzung und braucht kein Nachteil für den Pönitenten befürchtet werden, so ist der Gebrauch der aus der Beichte erlangten Kenntnis erlaubt, vorausgesetzt, daß auch jegliche Verwundung vermieden wird. So kann die in der Beichte gewonnene Erkenntnis für den Beichtvater der Beweggrund sein, andere Menschen, das Beichtkind nicht ausgenommen, gütiger zu behandeln, sich selber besser in Zucht zu halten, verschiedene Fragen tiefer zu studieren, Gefahren zu vermeiden, die man bei sorgfältiger Prüfung auch ohne Mitteilung durch den Pönitenten erkannt hätte, ja eine konkrete Gefahr zu vereiteln, wenn es unauffällig geschehen kann⁴⁶⁾.

t) Nicht erlaubt ist es, zu sagen: in dieser Pfarrei kommt sehr häufig eine bestimmte Sünde vor. Oder: Bei der letzten Aushilfe waren die meisten

⁴²⁾ Kurtscheid, a.a.O. 130.

⁴³⁾ H. Jone OFMCap, Katholische Moraltheologie (17. Aufl. Paderborn 1961) n. 613.

⁴⁴⁾ Schauf, a.a.O.n. 351.

⁴⁵⁾ Jone, a.a.O.n. 614.

⁴⁶⁾ Schauf, a.a.O.n. 361.

der Pönitenten über ein Jahr nimmer beim Beichten gewesen (besonders wenn die Zahl der gehörten Beichten gering ist).

u) Sollte jemand rein fingiert beichten, also ohne jegliche Absicht, das Bußsakrament zu empfangen, den Priester aufsuchen, dann entsteht natürlich auch kein Beichtgeheimnis.

v) Unter das Siegel fallen auch alle mitgeteilten Umstände einer Sünde, wie Gelegenheit, Ort, Zeit, Zweck. Andere Tatsachen, wie Alter, Geschlecht, Ordensprofeß, Verheiratetsein fallen nicht unters Sigill (aber Vorsicht; es könnte daraus auf eine gebeichtete Sünde geschlossen werden).

w) Eine indirekte Verletzung liegt vor bei der Aussage, jemand habe bei der Beichte sehr lange gebraucht, wenn daraus geschlossen werden muß, daß viele Sünden vorlagen. (Nicht aber, wenn schon bekannt ist, daß ein gewisser Pönitent immer lange braucht, oder der Beichtvater selber langsam ist) ⁴⁷⁾.

x) Eine (seitens des Beichtvaters) unklug durchgeführte Restitution kann zur Verletzung des Sigillums führen.

5. Bürgerliches Recht:

Auch die staatliche Gesetzgebung beschäftigt sich mit dem Beichtsiegel. So bestimmte das preußische Landrecht vom Jahre 1794: Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden ist, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten. — Auch das preußische Strafgesetzbuch von 1851 stellt Verletzung des Sigillums noch unter Strafe; der strafrechtliche Schutz der Beichte fällt erst 1877 ⁴⁸⁾. Im Rahmen des Amtsgeheimnisses der Geistlichen wird das Beichtgeheimnis auch vom heutigen deutschen bürgerlichen Recht geschützt ⁴⁹⁾:

a) **Strafprozeßordnung § 53:** Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: 1. Geistliche über das, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist ...

b) **Zivilprozeßordnung § 383:** I. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: ... 4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; 5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht ... III. Die Vernehmung der un-

⁴⁷⁾ Schauf, a.a.O.n. 360.

⁴⁸⁾ Kurtscheid, a.a.O. 169 f.

⁴⁹⁾ Vgl. zum folgenden: Pfarramtsblatt 33, 1960, 202 f. — H. Lenz, Die Kirche und das weltliche Recht (Köln 1956) 361—368.

ter Nr. 4. und 5. bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

c) Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, Art. 9: Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorglichen Verschwiegenheit fallen.

Die vorstehenden Gesetzestexte schützen das Beichtgeheimnis, aber nicht nur dieses, sondern alle in Ausübung der Seelsorge gewonnenen Kenntnisse. Auch Geistliche anderer Bekenntnisse können sich darauf berufen.

Abschließend kann man sagen: Der direkte Beichtverrat kommt kaum, oder doch nur äußerst selten vor; leichter gegeben ist die Gefahr einer indirekten Verletzung und unbefugten, wohl auch unbedachten Gebrauches des Beichtwissens; dies wäre aber verwerflich und ist darum zu meiden. Um die rechte Einstellung zum Sigillum zu erlangen, scheint es notwendig, nicht bloß auf die Strafe zu schauen (wie man einer von selbst eintretenden noch entgeht, wobei im Unterbewußtsein das andere als erlaubt gilt), sondern auf die Forderung und Notwendigkeit der Geheimhaltung als solcher, die aus dem über das Geheimnis allgemein Gesagte seine rechte Beleuchtung erhält.

Konzils-Kommission „De Religiosis“

Die Konzilväter haben im Oktober 1962 aus ihren Reihen 16 Vertreter gewählt, die unter dem Vorsitz von Kardinal Valerio Valeri, dem Präfekten der Religiosenkongregation, die Kommission bilden, die die Fragen der „Vollkommenheitsstände“ beraten soll. Zu diesen gewählten Mitgliedern hat der Hl. Vater, wie für die übrigen Kommissionen, weitere 9 Mitglieder ernannt. Die Kommission „De Religiosis“ setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzender: Kardinal Valerio Valeri, Präfekt der Religiosenkongregation

a) gewählte Mitglieder:

1. Gerard Huyghe, Bischof von Arras (Frankreich)
2. Karl Joseph Leiprecht, Bischof von Rottenburg (Deutschland)

3. Arturo Tabera Araoz, Bischof von Albacete (Spanien)
4. Girolamo Bartolomeo Bortignon OFM^{Cap}, Bischof von Padua (Italien)
5. Kardinal Juan Landázuri Ricketts OFM, Erzbischof von Lima (Peru)
6. George Beck AA, Bischof von Salford (England)
7. Benedikt Reetz OSB, Erzabt von Beuron (Deutschland)
8. Bernardino Echeverria Ruiz OFM, Bischof von Ambato (Ecuador)
9. George Flahiff CSB, Erzbischof von Winnipeg (Canada)
10. Edward Celestin Daly OP, Bischof von Des Moines (USA)
11. Benedict Tomizawa, Bischof von Sapporo (Japan)
12. Joseph Urtasun, Erzbischof von Avignon (Frankreich)
13. Augustinus Sépinski OFM, Generalminister der Franziskaner (Frankreich)
14. Thomas Vincent Cahill, Bischof von Cairns (Australien)
15. Joseph McShea, Bischof von Allentow (USA)
16. Paolo Botto, Erzbischof von Cagliari (Italien)

b) ernannte Mitglieder:

17. Bernard Mels CICM, Erzbischof von Luluabourg (Congo)
18. Paul Philippe OP, Tit. Erzbischof von Heracleopolis, Sekretär der Religiosenkongregation (Frankreich)
19. Louis Severin Haller, Tit. Bischof von Bethlehem, Abt von St. Maurice (Schweiz)
20. Enrico Romolo Compagnone OCD, Bischof von Anagni (Italien)
21. Dominic Vendargon, Bischof von Kuala Lumpur (Malaya)
22. Ceslao Sipovic MIC, Tit. Bischof von Mariamme (Litauen)
23. Sighard Kleiner SOCist, Generalabt der Zisterzienser (Deutschland)
24. Jean-Baptiste Janssens SJ, Generaloberer der Jesuiten (Belgien)
25. Renato Ziggotti SDB, Generaloberer der Salesianer Don Boscos (Italien)